

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für das Förderprogramm ego.START

Inhalt

1. Verwendung der beantragten Förderung	1
2. Vergabe von Aufträgen	1
3. Projekterfolg und Indikatorenerfassung	2
4. Abgrenzung – getrennte Buchführung	2
5. Publizität und Kommunikationspflichten	2
6. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen	3

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung (Zuwendungsbescheid) beginnen. Die Hinweise betreffen einzelne Pflichten, die bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides besonders wichtig sind. Die vollständigen Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

1. Verwendung der beantragten Förderung

Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.

2. Vergabe von Aufträgen

Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt. Die Einholung der Angebote und die Auswahlentscheidung sind schriftlich auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ ([siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB](#)) zu dokumentieren.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben Ihres Vorhabens zu insgesamt mehr als 50 % durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Zuwendungen von anderen

Zuwendungsgebern, z. B. Bund) gefördert werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A Abschnitt 1),
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sofern es sich um Aufträge handelt, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen im Sinne von § 4 VOL/A vergeben werden, müssen auch die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

3. Projekterfolg und Indikatorenerfassung

Sie haben an der Erhebung personenbezogener Teilnehmerdaten mitzuwirken. Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

4. Abgrenzung – getrennte Buchführung

Auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens möglich ist. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

5. Publizität und Kommunikationspflichten

Vorhaben, die aus EU-Strukturfonds-Mitteln gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche EU-strukturfondskonforme Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung des Leitfadens für die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Mustervorlagen stehen im Europaportal (www.europa.sachsen-anhalt.de) unter <https://lsaur1.de/YDSQ> zur Verfügung.

- 5.1. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass dazu unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung aus dem ESF hingewiesen werden kann. Diese Hinweise sollten folgende Elemente enthalten:
- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
 - optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA...“

6. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen

- 6.1. Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen angestrebte Unternehmensgründung nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten und überzeugende Marktchancen besitzt.
- 6.2. Der Betriebssitz des zu gründenden Unternehmens muss in Sachsen - Anhalt liegen.
- 6.3. Nur für Coachingleistungen: Das Coaching hat zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens zu erfolgen und darf nicht überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben. Die Coachingleistungen müssen durch Berater oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die den Nachweis der jeweils spezifischen fachlichen Eignung erbracht haben.

Sie haben mit Ihrem Berater eine beiderseitig unterschriebene Coaching-Vereinbarung zu treffen, deren Laufzeit spätestens mit dem Bewilligungsabschluss beendet sein muss. Hierzu stellt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anheim, das von ihr bereitgestellte Muster ([siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB](#)) zu verwenden. Die Coaching-Vereinbarung muss jedoch mindestens die in diesem Muster enthaltenden Punkte beinhalten. Sofern Sie ein eigenes Muster für eine Coaching-Vereinbarung verwenden, ist durch Sie in geeigneter Form sicherzustellen, dass der Berater über die Finanzierung aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programm informiert wird. Die Coaching-Vereinbarung muss insofern die Angabe enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des ESF kofinanziert wurde.

Nur für Machbarkeitsstudie: Die Machbarkeitsstudie muss im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Unternehmensgründung eine Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens oder eine Voraussetzung für die Prüfung und Bewertung der Tragfähigkeit des Vorhabens sein. Für die den Ausgaben für eine Machbarkeitsstudie zugrunde liegenden Auftrag ist jeweils eine Dokumentation zur Auftragsvergabe auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ vorzuhalten.